

Synopse

NFA SO Anpassung KR-VO

	Beschlussesentwurf 2: Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf § 77 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX XXXX (RRB Nr. 201X/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2013 vom 4. September 2012 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2013	Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich
vom 4. September 2012 (Stand 1. Januar 2013)	
gestützt auf die §§ 5, 12, 14, 16, 17, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 ²⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Juli 1987 ³⁾	
<i>beschliesst:</i>	
§ 1	

¹⁾ BGS [131.71](#).

²⁾ BGS [131.71](#).

³⁾ KRV 1987, S. 934.

¹ Steuerungsgrössen der Einwohnergemeinden: a) Das Gewicht (g_1E) des Steuerbedarfsindex beträgt für alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte 0.3 und jenes (g_2E) des Steuerkraftindex 0.7. Das Gewicht (g_1S) des Steuerbedarfsindex für die Städte beträgt 0.35 und jenes (g_2S) des Steuerkraftindex 0.65; b) Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 135 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 111 Indexpunkten; c) Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_max) auf 199,712 (FIO_max) Indexpunkte; d) Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_min) auf 106,333 (FIU_min) Indexpunkte; e) Der Verstärkungsfaktor (v) beträgt 1.10; f) Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 121 Indexpunkten; g) Die Mindestkostengrenze für die Anspruchsberechtigung auf Investitionsbeiträge liegt pro Projekt bei Nettokosten, welche 10% des Staatssteueraufkommens der Basisjahre überschreiten. Sie wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf 1'000 Franken gerundet.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 2 ¹ Mindestzahlung im Finanzausgleich aller Gemeindearten: Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.	¹ Mindestzahlung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden: Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	Der Erlass Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988 wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.